§ 90.

## II. Aufführung und Veränderung von Einzelbauten.

### 1. Zuständigkeit der Behörden und Verfahren in Bausachen.

Zur Aufführung neuer Gebäude, zum Anbau an ein Gebäude und zur Vornahme von wesentlichen Veränderungen an allen Gebäuden ist die Einholung einer Baugenehmigung vorgeschrieben. Von dem Vorhaben ist zunächst der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und sind derselben Pläne und Zeichnungen in zwei Exemplaren vorzulegen. Die Ortspolizeibehörde übersendet die ihr überreichten Pläne, Zeichnungen und Anträge mit ihren etwaigen Bemerkungen dem Landratsamte zur Genehmigung. Bei allen wesentlichen und in die Augen fallenden Bauten in der Residenz Rudolstadt ist außerdem die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Die Baugenehmigung ist auf dem einen Exemplar der Bauzeichnung, welches die Ortspolizeibehörde behufs Behändigung an den Bauherrn zurückerhält, urkundlich zu vermerken; das andere Exemplar wird bei Bauten in den Städten der Polizeibehörde und bei Bauten auf dem Lande den Stationsgendarmen zur Überwachung des Baues zugestellt und ist nach erfolgter Abnahme dem Landratsamte zurückzugeben. Dasselbe hat darüber zu wachen, daß der Bau nach den baupolizeilichen Vorschriften und nach Maßgabe der erteilten Genehmigung ausgeführt wird.

Abweichungen von dem genehmigten Bauriß sind nur zulässig zur Herstellung größerer Festigkeit und Sicherheit als bereits genehmigt war und zur Veränderung der inneren Raumeinteilung, welche in konstruktiver Hinsicht oder in bezug auf die Feuerungsanlagen keine Änderung des Baurisses bedingt oder sonst nicht gegen die baupolizeilichen Vorschriften verstößt.

§ 91.

### 2. Die Prüfung der fertigen Bauten

erfolgt in Rudolstadt und Frankenhausen durch den Bezirksbaubeamten, in anderen Städten durch die von dem Stadtrate erwählte, von dem Landratsamte zu bestätigende Baukommission,